

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Mannigfaltigkeiten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Belohnung auch für den Krieger, im Tempel Gottes seinen Namen anschreiben zu lassen! Will man die Franken nachahmen, so thue man es ganz, nicht zur Hälfte. Es ließen sich aber schweizerische Denkmale finden — das Fest der Sempacherschlacht, das noch jährlich gefeyert wird, giebt uns ein Beyspiel.

K u b l i. Die Absicht des Beschlusses ist rühmlich und gerecht: indes stimme ich Lüthi bey, und finde dieses vorgeschlagene Denkmal sehr unzumässig. . . . Das Fest der Schlacht bey Näfels wird in Glarus noch jährlich gefeyert, und dabey jedesmal alle Namen der Gefallenen verlesen. — (Die Fortsetzung folgt).

### Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Regierungs-Statthalters im Canton Waldstädten B. Truttmanns, an die Herausgeber. Altdorf, 10. Juni.

Sie wissen B. Repräsentanten, die Tüge von humaner Güte und nachbarlicher Theilnahme zu würdigen, und mit dankbarer Feder ins Buch der Unsterblichkeit zu zeichnen. Das Goubernement von Neuenbura hat zur Unterstützung der unglücklichen Waldstädter, nebst dem, daß aus der Hand der Kaufmannschaft dieser Städte der Gütlichkeit, bereits eine schöne Summe schon gesossen ist, eine Collecte von 12,000 Fr. gemacht, die es, laut Weiss, durch den Canal seiner zwey vortreflichen Mitglieder Dupaqueier und Mondmolin, deren Mitwirkung ich besondern Dank zolle, zur Disposition des Bürger Schoffe, Regierungs-Commissairs, bereits verzeigt hat.

Haben Sie die Güte, dieser Geschichte der Wohlthätigkeit in Ihrem Blatt zu erwähnen und neben ihr den Dank des Waldstädters hinzulegen, dessen aufrichtiger Dolmetsch zu seyn, ich mir zum besondern Vergnügen mache.

Aus einem Briefe, Arau 13. Juni. — Es ist unbegreiflich, daß der Vollziehungs-ausschuss, von dem alle Finanzvorschläge ausgehen müssen, zu Beziehung der diesjährigen Zehenden keinen Antrag macht; es ist gewiß dieß das einzige Mittel unsere Finanzen und vielleicht das Vaterland von dem gänzlichen Ruin zu retten. Aber es ist hohe Zeit; ein Theil des Heuzehenden, der zum grossen Zehenden gerechnet wird, ist für dieses Jahr schon verloren, und wenn man noch einen Monat säumt, so wird es auch der Getraidezehend seyn. Es ist Thatsache, mehr als Zweydrittel unser Landbewohner geben ihn mit

Freuden wieder, wenn sie die Gewißheit haben, keine andere — wenigstens direkte oder Territorialabgabe bezahlen zu müssen. Lasse man es sich doch gesagt seyn, der Bauer giebt williger eine Garbe, als einen Bagen aus seinem Beutel; und dabey ist das tröstliche für ihn: wenn er nichts bezieht, so bezahlt er auch nichts — und immer nur nach Massgabe seiner Einnahme. Freylich ist mit der Beziehung des Zehenden eine nicht geringe Schwierigkeit verbunden. Es giebt Cantone, die ihn nie aufgestellt und Gegenden in andern Cantonen, die sich davon vor mehreren hundert Jahren losgekauft haben. Ueberall wo dieses oder jenes der Fall ist, sind dann auch die Güter bisher theurer angekauft worden, als in den Gegenden, wo der Zehend entrichtet wurde. Wollte man nun alle Grundstücke in der Schweiz mit dem Zehenden belegen; so läge die Last eigentlich nur auf denen, die ihn vorhin nicht bezahlten; die andern gäben nichts oder deutlicher, sie gäben nur das, was ihnen ohnedieß nicht gehört; will man hingegen den Zehenden bloß von demjenigen fodern, die ihn bisher aufgestellt haben: so muß man für die Nicht-Zehendpflichtigen eine andere Grundsteuer festsetzen, oder es dabey bewandt seyn lassen, daß nur die Hälfte oder Zweydrittel des Staatsbodens eine Abgab entrichten. Dieß letztere enthielte eigentlich durchaus keine Ungerechtigkeit, und die, welche bezahlten, hätten sich nicht zu beklagen, weil, wie ich eben gesagt, sie nur das gäben, was ihnen nicht zugehört und ihnen das Recht zugestanden würde, sich auch nach Belieben loskaufen zu können. — Indessen würde sich wohl Niemand beklagen, wenn man von den nicht-zehendpflichtigen Güterbesitzern und von den Capitalisten, für dieß Jahr die zwey vom Tausend erhöhe, von den Zehendpflichtigen hingegen den Zehenden; um das Verhältniß dieser letztern noch vortheilhafter zu machen, müßten die verfallnen und unbezahlten Zehenden der zwey verlossenen Jahre, ganz oder doch größtentheils geschenkt werden. Durch eine solche Massregel würde dem Staat sowohl als allen Anstalten und Partikularen, welche Zehenden besitzen, einswelken, und für dieses Jahr ein disponibles Eigenthum zugesichert und der Gesetzgeber gewönne Zeit, das Gesetz über die Löskauflichkeit der Zehenden und Bodenzinse, nach Grundsätzen der Gerechtigkeit abzuändern.

Grosser Rath, 16. Juni. Keine Sitzung.  
Senat, 16. Juni. Nichts von Bedeutung.